

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013–2018 wird unter Abschnitt drei, welcher Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur und Frauen betrifft unter anderem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998) erwähnt: "das HochschülerInnenschaftsgesetz wird im Hinblick auf mögliche Reformpunkte unter Einbeziehung Beteiligter evaluiert bzw. novelliert (Wahlrechtsfragen, Gestions- und Haftungsfragen, u. a.)".

Der vorliegende Entwurf für ein Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) basiert auf dem gemeinsamen Vorschlag der Aktionsgemeinschaft Österreich (AG), der Fachschaftslisten Österreich (FLÖ), der Fraktion Engagierter Studierender (FEST), dem Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich (VSStÖ) und den Grünen & Alternativen StudentInnen (GRAS), welcher dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Konsenspapier für eine Änderung des HSG 1998 vorgelegt wurde. Die von der Arbeitsgruppe im BMFWF erarbeiteten Ergebnisse wurden insgesamt in drei Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesvertretung der Studierenden besprochen, weiterentwickelt und adaptiert.

Das mitunter wichtigste Ziel des vorgeschlagenen HSG 2014 stellt die Schaffung von homogenen Vertretungsstrukturen der Studierenden in der heterogenen Bildungseinrichtungslandschaft (Universitäten, Universität für Weiterbildung Krems, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten) dar. Dies erfolgt durch Angleichung der Vertretungsstrukturen der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen an die Strukturen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und durch Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH).

An Bildungseinrichtungen mit über 1000 Studierenden werden daher neue Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts durch das HSG 2014 errichtet. An Bildungseinrichtungen mit weniger als 1000 Studierenden werden von den Studierenden eine Hochschulvertretung und Studienvertretungen gewählt, welche die Interessen der Studierenden gegenüber der jeweiligen Bildungseinrichtung vertreten. Diese Hochschulvertretungen und Studienvertretungen werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch die ÖH bzw. eine andere Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vertreten.

Es existieren somit Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften nur an jenen Bildungseinrichtungen mit über 1000 Studierenden, für welche die Erreichung der erforderlichen Zahl an Studierenden durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgestellt worden ist. An den übrigen Bildungseinrichtungen mit weniger als 1000 Studierenden existieren KEINE Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, sondern Hochschulvertretungen und Studienvertretungen mit einem die jeweilige Bildungseinrichtung kennzeichnenden Zusatz.

Um der geringen Wahlbeteiligung bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen (zuletzt 2013: 28 % der Wahlberechtigten) entgegenzutreten, soll die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl für die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen geschaffen werden. Die Briefwahl wird zentral für alle Bildungseinrichtungen von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft organisiert und durchgeführt.

Vor nunmehr zehn Jahren wurde die direkte Listenwahl in die Bundesvertretung durch ein Nominierungssystem (Entsendung seitens der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, etc.) ersetzt. Da sich die Anzahl der zu vergebenden Mandate nach der Anzahl der Studierenden und deren Verteilung auf die Universitäten richtet und nicht begrenzt ist, ist die Zahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in der Bundesvertretung auf zuletzt über 100 Mandatarinnen und Mandatare angewachsen. Mit der steigenden Größe der Bundesvertretung wurde einerseits deren Handlungsfähigkeit erschwert. Andererseits war es der ausdrückliche Wunsch der in der Bundesvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen, wieder eine Direktwahl der Bundesvertretung der ÖH vorzusehen. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf verwirklicht, wobei die Bundesvertretung in Zukunft 55 Mandatarinnen und Mandatare umfassen soll.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt in diesem Entwurf die Ausdehnung des passiven Wahlrechtes unabhängig von der Staatsangehörigkeit auf alle Studierenden dar. Mit Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Erlassung eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 2/2008, wurde die Verfassungsbestimmung des § 35 Abs. 2 HSG 1998, welcher die passive

Wahlberechtigung regelt, zu einer einfachen bundesgesetzlichen Bestimmung. Gemäß Art. 81c Abs.2 B-VG kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, dass die Tätigkeit an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenvertretung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zulässig ist.

Um die Gebarungskontrolle und die Aufsicht über die ÖH und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu präzisieren und zu stärken sowie um der Schaffung zusätzlicher Körperschaften Rechnung zu tragen wird vorgeschlagen, dass die Anzahl der Mitglieder der Kontrollkommission von derzeit neun auf dreizehn erhöht wird. Die Kontrollkommission kann in der Geschäftsordnung die Bildung von Senaten vorsehen.

Das HSG 2014 orientiert sich weitgehend an der Struktur des HSG 1998, wobei ein neuer 3. Abschnitt zur Regelung der Vertretungsstrukturen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, eingefügt wurde. Auch waren durch die Angleichung der Vertretungsstrukturen der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen an die Strukturen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und die Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten in die ÖH legislative Anpassungen und Klarstellungen notwendig. Im Besonderen Teil werden daher nur jene Bestimmungen eingehend erläutert, welche gegenüber dem HSG 1998 inhaltlich geändert wurden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 ergibt sich aus Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, in der geltenden Fassung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich des HSG 2014 erfasst auch die Errichtung und die Organisation der Vertretung der Studierenden an Privatuniversitäten. Es erfolgt nun eine Trennung der Mitglieder der ÖH in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder der ÖH haben keinen Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 zu leisten und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, werden aber bezüglich Belangen des Studiums auch von der ÖH, den einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie den Hochschulvertretungen und Studienvertretungen vertreten.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält Begriffsbestimmungen. In den Absätzen 2 und 3 wird definiert, welche Studierenden an den verschiedenen Bildungseinrichtungen unter die Begriffe „ordentliche Studierende“ und „außerordentliche Studierende“ zu subsumieren sind. Diese „ordentlichen Studierenden“ und „außerordentlichen Studierenden“ ergeben sodann die ordentlichen Mitglieder der ÖH. Auch wird der neue Begriff „Hochschulvertretung“ implementiert, welcher die Universitätsvertretungen, die Pädagogischen Hochschulvertretungen, die Fachhochschulvertretungen und die Privatuniversitätsvertretungen umfasst.

Zu § 3:

Durch dieses Bundesgesetz werden neue Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts an Bildungseinrichtungen mit über 1000 Studierenden durch Gesetz eingerichtet. Die Zahl der Studierenden wird durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgestellt. Es sind die drei vorangegangenen Jahre vor der Verordnungserlassung heranzuziehen, wobei alle Studierenden der jeweiligen Bildungseinrichtung miteinzurechnen sind, welche zu Studien (ordentliche und außerordentliche) mit mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind. Diese Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bleiben solange eigene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, bis an der jeweiligen Bildungseinrichtung die Zahl der Studierenden unter 1000 fällt und dies durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgestellt wird. Neu eingerichtete Körperschaften nehmen ihre Tätigkeit mit der Funktionsperiode auf, die auf die konstituierende Wahl der Organe dieser Körperschaft folgt.

Zu §§ 4 bis 8:

Es wurden legislative Adaptierungen aufgrund der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen und der Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorgenommen. Die Beschwerdefrist an das

Bundesverwaltungsgericht beträgt nunmehr vier Wochen. Auch wurden die Geldbeträge bei den Geldstrafen einer Verwaltungsübertretung angepasst.

Zu § 9:

Der Bundesvertretung, welche ab der ÖH-Wahl 2015 direkt gewählt wird, gehören 55 direkt von den Studierenden gewählte Mandatarinnen und Mandatare an. In die Satzung der Bundesvertretung kann eine Regelung bezüglich der Ermöglichung von mündlichen Stimmübertragungen von Mandatarinnen und Mandataren an Ersatzpersonen, während einer Sitzung, aufgenommen werden. Die Satzung ist außerdem auf der Startseite der Webseite der ÖH zu veröffentlichen.

Zu § 10:

Aufgrund der legislatischen Adaptierungen durch die Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten ist folglich auch eine Vorsitzendenkonferenz der Privatuniversitätsvertretungen in diesem Bundesgesetz vorgesehen. Alle Vorsitzendenkonferenzen sind nunmehr berechtigt, eigene Geschäftsordnungen zu erlassen. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Satzung der Bundesvertretung sinngemäß anzuwenden.

Zu § 11:

Neu aufgenommen wurde in den Aufgabenkatalog der Bundesvertretung der Studierenden die Aufgabe der Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden. Durch die Aufnahme dieser Ziffer zehn wird eine wesentliche Aufgabe, die in der Praxis schon sehr lange wahrgenommen wird, auch in diesem Bundesgesetz abgebildet.

Zu §§ 12 und 13:

Es wurden legislative Adaptierungen aufgrund der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen und der Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorgenommen.

Zu § 14:

Es wurden legislative Adaptierungen aufgrund der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen und der Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorgenommen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat daher auch an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Privatuniversitäten, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, einen Beitrag zum Verwaltungsaufwand, zur Schulung von Studierendenvertreterinnen und -vertretern und zur fachlichen Information der Studierenden zu leisten. Bei rund 7.500 Studierenden ergibt dies einen Betrag von etwa EUR 13.500.

Zu § 15:

Es wurden legislative Adaptierungen aufgrund der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen und der Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorgenommen. Die nach dem HSG 1998 eingerichteten „§ 12 Abs. 2 - Organe“ haben ihre rechtliche Grundlage nunmehr in § 15 Abs. 2 und können durch die Hochschulvertretung von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften im Rahmen ihrer Satzung entsprechend dem Organisationsplan der jeweiligen Bildungseinrichtung eingerichtet werden.

Zu § 16:

Es wurden legislative Adaptierungen aufgrund der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen und der Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorgenommen. In die Satzungen der Hochschulvertretungen können Regelungen bezüglich der Ermöglichung von mündlichen Stimmübertragungen von Mandatarinnen und Mandataren an Ersatzpersonen, während einer Sitzung, aufgenommen werden. Die Satzung ist außerdem auf der jeweiligen Startseite der Webseite der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veröffentlichen. Sollte eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft über keine eigene Homepage verfügen, ist die Satzung auf der Startseite der Webseite der ÖH zu veröffentlichen.

Zu § 17:

In den Aufgabenkatalog der Hochschulvertretungen wurde die Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber und der Studierenden aufgenommen. Diese Beratung wurde in den vergangenen Jahren schon praktiziert und erfolgreich durchgeführt, weswegen es sich bei der Erwähnung dieser Aufgabe im Gesetz nur um das Nachvollziehen einer bereits zum Aufgabenbereich gehörenden Tätigkeit handelt.

Zu § 18:

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen.

Zu § 19:

Wie schon bisher bei den Universitäten ist nunmehr auch bei den Pädagogischen Hochschulen, den Fachhochschulen und den Privatuniversitäten für jedes ordentliche Studium eine Studienvertretung einzurichten. Da die Universität für Weiterbildung Krems auch in Zukunft vorwiegend Weiterbildungslehrgänge anbieten wird, sind an der Universität für Weiterbildung Krems, auch für außerordentliche Studien mit über 30 ECTS- Anrechnungspunkten Studienvertretungen einzurichten.

Absatz 2 regelt, dass die zuständige Hochschulvertretung beschließen kann, dass für zwei oder mehrere Studien eine gemeinsame Studienvertretung eingerichtet werden kann. Die Zusammenfassung von Studien zu einer Studienvertretung ermöglicht daher speziell für kleine Studien eine gemeinsame, handlungsfähige Studienvertretung. Sind mehrere Bildungseinrichtungen mit der Durchführung eines Studiums betraut, so kann ebenfalls durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Hochschulvertretungen eine gemeinsame Studienvertretung für diese Studien eingerichtet werden. In den Beschlüssen ist jedenfalls eine Regelung aufzunehmen, welcher Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft diese gemeinsame Studienvertretung organisatorisch angehört. Solche Beschlüsse bleiben so lange gültig, bis ein davon abweichender neuer Beschluss gefasst worden ist oder 10 % der für die gemeinsame Studienvertretung aktiv Wahlberechtigten im Zuge einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl dies bei der zuständigen Wahlkommission beantragen.

Auch ist es nunmehr zulässig, dass bei einer vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode einer Studienvertretung jenes Organ, auf welches die Aufgaben und das Budget übergegangen sind, eine Person zur Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben ermächtigen kann. Dafür ist ein Beschluss der zuständigen Hochschulvertretung notwendig.

Zu §§ 20 bis 22:

Es wurden legislative Adaptierungen aufgrund der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen und der Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorgenommen. Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Organe gemäß § 15 Abs. 2 haben jedes Jahr bis 30. Juni einen Tätigkeitsbericht, auch auf der jeweiligen Homepage, zu veröffentlichen und diesen unverzüglich der Kontrollkommission zu übermitteln.

Zu § 23:

Mit § 23 beginnt der neue 3. Abschnitt, welcher die Vertretung der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften eingerichtet sind, regelt. Neben der ÖH gibt es Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts nur an jenen Bildungseinrichtungen, an denen über 1000 Studierende zu Studien mit mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind. An allen anderen Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, werden die Studierenden durch eine Hochschulvertretung und durch Studienvertretungen vertreten. Damit sind die Vertretungsstrukturen den Organen (Hochschulvertretung, Studienvertretung) der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften nachgebildet. Den Studienvertretungen und Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, kommt jedoch vornehmlich die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Studierenden gegenüber der jeweiligen Bildungseinrichtung und gegenüber den staatlichen Behörden zu.

Da diese Studienvertretungen und Hochschulvertretungen keine Organe einer Körperschaft öffentlichen Rechts sind und somit über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, bedürfen diese zum Abschluss von Rechtsgeschäften entweder der Mitwirkung der Bundesvertretung oder der Mitwirkung einer anderen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. In § 3 Abs. 3 wird festgelegt, dass diese Hochschulvertretungen und Studienvertretungen grundsätzlich von der Bundesvertretung rechtsgeschäftlich vertreten werden. Auf Antrag einer Hochschulvertretung kann die rechtsgeschäftliche Vertretung aber auch von einer anderen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wahrgenommen werden. Ein solcher Antrag und eine allfällige Zustimmung bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der jeweiligen Hochschulvertretung. Eine entsprechende Entscheidung kann nicht vor Ablauf von vier Studienjahren geändert werden und hat mit der Funktionsperiode der Organe (der vertretenden ÖH bzw. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft) ident zu sein. Durch diese Wahlmöglichkeit soll es den einzelnen Hochschulvertretungen ermöglicht werden, die für die Studierenden der jeweiligen Bildungseinrichtung beste Lösung zu finden und auch etwaige Besonderheiten der jeweiligen Bildungseinrichtung berücksichtigen zu können. Die räumliche Nähe zu einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft könnte zum Beispiel zu einer effektiveren Mitbetreuung führen.

Gewählten Vertreterinnen und Vertretern an diesen Bildungseinrichtungen können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung oder der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung einer anderen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestimmte Rechtsgeschäfte durch Vollmacht übertragen werden. Diese bevollmächtigten Personen haben dann Rechtsgeschäfte gemeinsam mit der zuständigen Wirtschaftsreferentin oder dem zuständigen Wirtschaftsreferenten der mitwirkenden Körperschaft unter Anwendung der Bestimmungen des § 42 abzuschließen. Eine Vollmacht kann längstens für die Dauer der Funktionsperiode erteilt werden.

Zu §§ 24 und 25:

Die Regelungen bezüglich der Rechte und Pflichten und der Infrastruktur der Vertretung der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, sind den entsprechenden Bestimmungen für die ÖH und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften nachgebildet.

Zu §§ 26 bis 29:

Die Vertretungsstrukturen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften eingerichtet sind, bestehen bei jeder Bildungseinrichtung aus einer Hochschulvertretung und den Studienvertretungen. Die Strukturen entsprechen daher jenen an den größeren Bildungseinrichtungen, an denen Körperschaften durch Bundesgesetz errichtet sind. Allerdings ist zu beachten, dass die Hochschulvertretung und die Studienvertretungen nach diesem Abschnitt nicht gleichzeitig auch Organe einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind und sich daher von den gleichnamigen Vertretungen an größeren Bildungseinrichtungen unterscheiden.

So bestimmen etwa § 26 Abs. 3 und 4, dass der Hochschulvertretung der Studierenden an einer Bildungseinrichtung, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, sieben Mandatarinnen und Mandatare angehören und diese keine Satzungen, sondern nur Geschäftsordnungen beschließen können.

Zu § 30:

Die Aufzählung der Studierendenvertreterinnen und -vertreter wurde um den Kreis der stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten sowie der Personen gemäß § 19 Abs. 4 (von einer Hochschulvertretung einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestellte Person, die Aufgaben einer Studienvertretung wahrnimmt, wenn deren Funktionsperiode vorzeitig geendet hat), § 28 Abs. 4 (von einer Hochschulvertretung einer Bildungseinrichtung ohne Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestellte Person, die Aufgaben einer Studienvertretung wahrnimmt) und § 52 Abs. 3 und 4 (bei einer aufgrund einer zu geringen Zahl der zu vergebenden Mandate unterbliebenen Wahl bestellte Personen) erweitert.

Neu geregelt wurde, dass für Studierendenvertreterinnen und -vertreter ausgestellte Lichtbildausweise nach Beendigung der Funktionsausübung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission auszuhändigen sind. Die oder der zuständige Bundesministerin oder Bundesminister hat durch Verordnung festzulegen, wie diese Lichtbildausweise herzustellen und zu gestalten sind.

Zu § 31:

Es wurden legistische Adaptierungen aufgrund der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen und der Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorgenommen. Absatz 3 wurde dahingehend adaptiert, dass nun nicht mehr auf Semesterstunden, sondern auf ECTS-Anrechnungspunkte Bezug genommen wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nunmehr bezüglich des Ausmaßes der Anrechenbarkeit ihrer Tätigkeiten als Studierendenvertreterinnen und -vertreter den Vorsitzenden gleichgestellt. Für die Mandatarinnen und Mandatare in der Bundesvertretung, den Hochschulvertretungen, den Organen gemäß § 15 Abs. 2 und den Studienvertretungen wurde das Ausmaß der Anrechenbarkeit auf je sechs ECTS-Anrechnungspunkte erweitert.

Studierendenvertreterinnen und -vertreter sind nunmehr auch berechtigt, die Prüferinnen und Prüfer ab dem zweiten Prüfungsantritt frei zu wählen. Dieses Auswahlrecht und das Recht auf Ablegung von kommissionellen Prüfungen anstatt Einzelprüfungen erstrecken sich auch auf die beiden Semester, welche dem Semester folgen, in welchem die Funktion als Studierendenvertreterin oder -vertreter beendet wurde.

In Absatz 6 wurde die Bestimmung des § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2013, übernommen und in adaptierter Formulierung für alle Studierendenvertreterinnen und -vertreter anwendbar gemacht.

Zu § 32:

Die derzeitige Rechtslage wurde übernommen. Geändert wurde, dass die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung bei der Entsendung gemäß Abs. 2 (in staatliche Behörden und von Delegierten in internationale Studierendenorganisationen) jedenfalls eine Person ihrer oder seiner Wahl nominieren darf.

Neu aufgenommen wurde auch der Absatz 4, welcher vorsieht, dass die Funktionsperiode von in Kollegialorgane der Bildungseinrichtungen, mit Ausnahme der Habilitations- und Berufungskommissionen, entsandten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern der Funktionsperiode gemäß § 15 Abs. 3 entspricht, mit der Maßgabe, dass entsandte Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter so lange ihre Funktion ausüben haben, bis eine neue Entsendung erfolgt.

Zu § 33:

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 34:

Da es an Bildungseinrichtungen mit weniger als 1000 Studierenden keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften gibt, haben die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen an diesen Bildungseinrichtungen die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der jeweiligen Vertretung mit einem die Bildungseinrichtung kennzeichnenden Zusatz zu führen. Beispiel: „Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Privatuniversitätsvertretung der Studierenden an der Privatuniversität XXX“

Zu § 35:

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 36:

Vorgesehen ist nunmehr, dass für das Wirtschaftsreferat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden kann. Des Weiteren wurden auch Unvereinbarkeitsregelungen in dieses Bundesgesetz aufgenommen, weshalb Vorsitzende oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht gleichzeitig mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung des Wirtschaftsreferates betraut werden können. Auch ist es diesen sowie Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern während der Dauer ihrer Tätigkeit untersagt, geschäftliche Beziehungen mit Erwerbsabsicht jedweder Art zum Rechtsträger, dem sie angehören oder zu einem Wirtschaftsbetrieb gemäß § 37 fortzuführen oder einzugehen. Diese Personen dürfen die Tätigkeit einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers sowie einer Vorständin oder eines Vorstandes eines Wirtschaftsbetriebes gemäß § 37 nicht ausüben. Diese Unvereinbarkeiten bleiben für eine Dauer von zwei Jahren nach Ausscheiden aus der Funktion bestehen.

Zu § 37:

Die ÖH oder eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind berechtigt, im Interesse der Studierenden, Wirtschaftsbetriebe in Form von Kapitalgesellschaften zu führen oder sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Die Berechtigung zur Führung von Wirtschaftsbetrieben und zur Beteiligung an Kapitalgesellschaften bedarf der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers. Klargestellt wurde, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister die Genehmigung zu erteilen hat, wenn dieser Wirtschaftsbetrieb im Interesse der Studierenden wirtschaftlich zweckmäßig und sparsam geführt werden kann.

Der Kontrollkommission wurde die Möglichkeit eingeräumt, schriftliche oder mündliche Auskünfte bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. dem Vorstand des jeweiligen Wirtschaftsbetriebes einzuholen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen zu nehmen.

Zu § 38:

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen. Auch wurde der aktuelle Studierendenbeitrag in der Höhe von 18,00 Euro in dieses Bundesgesetz aufgenommen. Die Einhebung des Studierendenbeitrages ist an allen Bildungseinrichtungen von der Rektorin oder dem Rektor bzw. dem Erhalter in geeigneter Weise durchzuführen und zu überprüfen.

Zu § 39:

Die Verteilung der Studierendenbeiträge erfolgt entsprechend dem Rechtstypus der Bildungseinrichtungen getrennt, weshalb die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung die Gesamtsumme der Studierendenbeiträge der ordentlichen Mitglieder der ÖH an den Universitäten (inklusive der Universität für Weiterbildung Krems), den Pädagogischen Hochschulen, den

Fachhochschulen und den Privatuniversitäten gesondert festzustellen hat. Da die ÖH an Universitäten mit Abstand die höchste Zahl an ordentlichen Mitgliedern hat, ergibt sich – im Gegensatz zu den anderen Bildungseinrichtungstypen – eine ungleich höhere Summe, die den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den einzelnen Universitäten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der ÖH zugewiesen wird (84 % der festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge von Studierenden an Universitäten). Um die neu entstehenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften auch in finanzieller Hinsicht zu unterstützen, werden diesen getrennt nach Rechtstypus der Bildungseinrichtungen insgesamt 95 % der Studierendenbeiträge zugewiesen, weshalb somit in diesem Bereich insgesamt nur 5 % der Studierendenbeiträge bei der Bundesvertretung verbleiben. Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat daher 95 % der Gesamtsumme der Studierendenbeiträge der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen bzw. Fachhochschulen bzw. Privatuniversitäten getrennt nach Rechtstypus der Bildungseinrichtungen den jeweiligen Hochschulvertretungen (Pädagogische Hochschulvertretungen bzw. Fachhochschulvertretungen bzw. Privatuniversitätsvertretungen) anzuweisen. 30 % der jeweiligen Anweisungssumme ist als Sockelbetrag den jeweiligen Hochschulvertretungen (Pädagogische Hochschulvertretungen bzw. Fachhochschulvertretungen bzw. Privatuniversitätsvertretungen) zuzuweisen. Von den restlichen 70 % der Anweisungssumme sind die im Absatz 6 aufgezählten Sockelbeträge an die Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, anzuweisen. Nach Anweisung dieser Sockelbeträge ist der verbleibende Restbetrag nach Maßgabe der Zahl der Studierenden den jeweiligen Hochschulvertretungen (Pädagogische Hochschulvertretungen bzw. Fachhochschulvertretungen bzw. Privatuniversitätsvertretungen) zuzuweisen.

Zu § 40:

Es wurden legisistische Anpassungen vorgenommen. Der Jahresvoranschlag und Änderungen von diesem sind der Kontrollkommission zuzustellen. Außerdem ist auf der Homepage der ÖH oder der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Zeitraum, in welchem der Jahresvoranschlag und der Jahresabschluss zur öffentlichen Einsicht aufliegen, der Prüfvermerk und eine zusammenfassende Darstellung des Jahresabschlusses zu veröffentlichen.

Zu § 41:

Über die Gebarung sind Bücher und Aufzeichnungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung im Sinne der unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die Wertgrenze, ab der Güter in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind, wurde auf 400 Euro erhöht.

Zu § 42:

Die Wertgrenzen für Abschlüsse von Rechtsgeschäften wurden auf runde Beträge erhöht. Abgeschlossene Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen müssen der Kontrollkommission unverzüglich in elektronischer Form übermittelt werden.

Zu § 43:

Aufgrund der Wiedereinführung der Direktwahl der Bundesvertretung werden nunmehr mit Ausnahme der Organe gemäß § 15 Abs. 2 und der Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen alle anderen Organe der ÖH und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie die Hochschul- und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften eingerichtet sind, alle zwei Jahre gleichzeitig auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählt.

Um sicherzustellen, dass jede oder jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme bei der Wahl der Bundesvertretung und den jeweiligen Hochschulvertretungen abgeben kann, ist von der Wahlkommission der ÖH ein gesamtes Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der ordentlichen Mitglieder der ÖH zu erstellen und ein Wahladministrationssystem zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke ist ein Datenverbund zu betreiben, der jedenfalls folgende Daten zu enthalten hat: den Namen, wenn vorhanden die Matrikelnummer bzw. die Personenkennzahl bzw. das Personenkennzeichen, die Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen, das Geburtsdatum, die Anschrift am Studien- und Heimort und die an der jeweiligen Bildungseinrichtung betriebenen Studien. Diese Daten sind von der Rektorin oder dem Rektor bzw. dem Erhalter der jeweiligen Bildungseinrichtung nach Ablauf des Stichtages, welcher sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt (§ 47 Abs. 5) unverzüglich der Wahlkommission der ÖH zu übermitteln.

Zu § 44:

Erstmals wird die Abgabe der Stimmen für die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen im Wege der Rückübermittlung einer verschlossenen Wahlkarte an die Wahlkommission der ÖH (Briefwahl)

ermöglicht. Diese führt die Briefwahl zentral für ganz Österreich durch. Eine Wahlkarte ist bei der Wahlkommission der ÖH innerhalb der Frist, welche in der Wahlordnung gemäß § 60 festgelegt ist, zu beantragen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat in geeigneter Weise seine Identität nachzuweisen. Genau dargestellt wird, wie und unter welchen Voraussetzungen eine Wahlkarte ausgestellt werden kann. Nähere Regelungen werden in der Wahlordnung gemäß § 60 festgelegt. Insgesamt orientieren sich die Bestimmungen zur Briefwahl an den Bestimmungen zur Briefwahl in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471 in der Fassung von BGBl. I Nr. 115/2013.

Zu § 45:

Wurde eine Wahlkarte ausgestellt, kann die oder der betreffende Wahlberechtigte ihre oder seine Stimme durch Rückübermittlung der verschlossenen Wahlkarte oder unter Abgabe der Wahlkarte auch persönlich vor der zuständigen Wahlkommission abgeben.

Die Wahlkarte muss spätestens am zweiten Wahltag um 18:00 Uhr bei der Wahlkommission der ÖH eingelangt sein, bei einem späteren Einlangen darf sie nicht mehr berücksichtigt werden. Die Nichtigkeitsgründe werden taxativ aufgezählt und entsprechen den Nichtigkeitsgründen der NRWO.

Wurden für eine Hochschulvertretung an einer Bildungseinrichtung weniger als drei Stimmen mittels Wahlkarte an die Wahlkommission der ÖH übermittelt, sind diese für ungültig zu erklären und zu vernichten.

Zu § 46:

Zur Sicherstellung, dass eine Stimme für die Wahl der Bundesvertretung und die jeweilige Hochschulvertretung von einer wahlberechtigten Person nur einmal abgegeben werden kann, ist die Zurverfügungstellung eines Wahladministrationssystems durch die Wahlkommission der ÖH notwendig. Die Kosten der Entwicklung und des Betriebes dieses Wahladministrationssystems sind anteilmäßig je zur Hälfte von der ÖH und zur Hälfte aliquot nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder von den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen zu tragen.

Zu § 47:

Alle ordentlichen Mitglieder (das sind die ordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 und die außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2) der ÖH sind aktiv und passiv wahlberechtigt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, sofern sie am Stichtag des Semesters, in dem die Wahl abgehalten wird, die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben.

Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind für die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen an jeder dieser Bildungseinrichtungen wahlberechtigt, sofern keine gemeinsame Studienvertretung gemäß § 19 Abs. 2 eingerichtet worden ist.

Zu §§ 48 und 49:

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 50:

Neu hinzugekommen sind die Unterwahlkommissionen. Diese sind der Wahlkommission der ÖH organisatorisch zuzurechnen und für die Durchführung der Wahlen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, zuständig. Diese Unterwahlkommissionen dürfen nicht mit Unterkommissionen, die von den Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen zur Unterstützung ihrer (dislozierten) Tätigkeit eingerichtet werden können, verwechselt werden. Der Vorsitz in jeder Wahlkommission bzw. Unterwahlkommission ist durch eine rechtskundige Person wahrzunehmen. Die Vorsitzenden der Unterwahlkommissionen werden vom Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft angelobt.

Neu geregelt wurde, dass alle wahlwerbenden Gruppen berechtigt sind - allenfalls zusätzlich zu einem Vertreter oder einer Vertreterin - eine Beobachterin oder einen Beobachter in die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen zu entsenden.

Zu § 51:

Die Aufgaben der Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen entsprechen grundsätzlich der derzeit geltenden Rechtslage. Für die Wahlkommission der ÖH kommt die ausschließliche Durchführung der Briefwahl für die Wahl der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen an sämtlichen Bildungseinrichtungen hinzu.

Zu § 52:

Neu geregelt ist, dass die Wahl einer Hochschulvertretung nicht durchgeführt wird, wenn es weniger Kandidatinnen und Kandidaten als die Hälfte der für eine Hochschulvertretung zu vergebenden Mandate gibt. In diesem Fall hat die Bundesvertretung deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen. Auch hat die Wahl zu unterbleiben, wenn es weniger Kandidatinnen und Kandidaten als die Hälfte der für eine Studienvertretung zu vergebenden Mandate gibt. In diesem Fall hat das Organ gemäß § 15 Abs. 2, an Bildungseinrichtungen ohne zusätzliches Organ gemäß § 15 Abs. 2 die Hochschulvertretung deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen.

In beiden Fällen ist die Bestellung einer Person, die diese Aufgaben wahrnimmt, durch Beschluss der Bundesvertretung bzw. der zuständigen Hochschulvertretung zulässig.

Zu §§ 53 und 54:

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen. Die derzeit geltende 25 %-Hürde bei der Zuweisung von Mandaten ist entfallen.

Zu § 55:

Ein Mandat für die Bundesvertretung erlischt, wenn die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder die Eigenschaft als ordentliches Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verliert. Ein Mandat für die Studienvertretung oder für das Organ gemäß § 15 Abs. 2 erlischt, wenn die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder sie oder er zu dem betreffenden Studium nicht mehr zugelassen ist.

Zu § 56:

Es wurden legislative Anpassungen aufgrund der Wiedereinführung der Direktwahl und der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen und Einbeziehung der Studierenden an Privatuniversitäten vorgenommen.

Die Beschwerdefrist gegen Bescheide der Bundesministerin oder des Bundesministers, aufgrund eines Einspruches gegen die Wahl der Bundesvertretung, wurde auf vier Wochen ausgeweitet.

Zu §§ 57 bis 59:

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen.

Zu § 60:

Eine legislative Anpassung der Verordnungsermächtigung aufgrund der Einführung der Briefwahl wurde vorgenommen.

Zu §§ 61 und 62:

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen.

Zu § 63:

Das Aufsichtsrecht wurde dahingehend erweitert, dass zukünftig durch eine Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers Verordnungen (vom Begriff Verordnungen sind auch Satzungen erfasst) aufzuheben sind, wenn diese in Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen stehen.

Ab der formellen Einleitung eines Aufsichtsverfahrens kann der Bundesminister oder die Bundesministerin durch Bescheid die Durchführung der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlüsse für jeweils ein Monat untersagen. Eine wiederholte Untersagung ist bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten zulässig. Entsprechende Bescheide sind zu begründen.

Verstößt eine Organwalterin oder ein Organwalter bzw. eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Hochschulvertretung oder einer Studienvertretung schuldhaft gegen die Informationspflicht gegenüber der Kontrollkommission, kann diese bzw. dieser ihres bzw. seines Amtes enthoben werden. Solch ein Verfahren kann erst nach Verstreichen der in der zweiten schriftlichen Aufforderung durch die Kontrollkommission festgelegten Frist und aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Antrags der Kontrollkommission an die Bundesministerin oder den Bundesminister eingeleitet werden. Auch kann ein solches Verfahren durch die Bundesministerin oder den Bundesminister eingeleitet werden, wenn eine Organwalterin oder ein Organwalter bzw. eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Hochschulvertretung oder einer Studienvertretung schuldhaft und nicht unverzüglich der im aufsichtsbehördlichen Verfahren festgestellten Rechtsansicht der Bundesministerin oder des Bundesministers entspricht.

Zu § 64:

Durch den vorliegenden Entwurf wird klargestellt, dass es sich bei der Kontrollkommission um eine Behörde handelt, welche auch Verordnungen erlassen kann. Durch die Angleichung der Vertretungsstrukturen der Studierenden an den verschiedenen Bildungseinrichtungen bzw. die Einbeziehung der Studierenden an den Privatuniversitäten wird der Wirkungsbereich der Kontrollkommission stark ausgeweitet. Der dadurch entstehenden Mehrbelastung der Kontrollkommission wird einerseits durch eine Anhebung der Zahl ihrer Mitglieder von zurzeit 9 auf zukünftig 13 und andererseits durch die Zurverfügungstellung der für die Ausübung der Aufgaben notwendigen Verwaltungsressourcen durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister entgegengetreten. Den vom Bund entsandten Vertreterinnen und Vertretern gebührt eine Aufwandsentschädigung, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister festzulegen ist.

Zu § 65:

Es erfolgt eine Präzisierung der Aufgabenbereiche der Kontrollkommission, wobei unter die präzisierten Aufgabenbereiche die laufende Überprüfung der finanziellen Gebarung und der wirtschaftlichen Lage sowie die Einhaltung der Haushaltsvorschriften zu subsumieren ist. Es wird klargestellt, dass zu den Aufgaben der Kontrollkommission in Zukunft die Erlassung von Verordnungen zur Sicherstellung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Haushaltsführung und der Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld zählt. Neu hinzugekommen sind die Erlassung von Verordnungen für die Erstellung von Jahres-, Quartals- und Sonderberichten der Wirtschaftsbetriebe. Weiters die Erlassung von Verordnungen für die Genehmigung von Dienstverträgen und für die Genehmigung von Betriebsvereinbarungen. Die Kontrollkommission hat in Zukunft Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen nicht mehr im Einzelfall zu genehmigen, sondern in den Verordnungen objektive Kriterien festzulegen, nach welchen Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen in Zukunft von der ÖH und den einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften abgeschlossen werden dürfen. Die Prüfung der Einhaltung der in den Verordnungen festgelegten Kriterien wird durch die Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

Durch die Erlassung von Verordnungen und nicht mehr, wie bisher, von Richtlinien, ist durch die zwingende Verlautbarung von diesen eine erhöhte Publizität und ein verstärkter Rechtsschutz gegeben. Ein erhöhter Rechtsschutz wird dadurch bewirkt, dass bei einem Verstoß gegen Bestimmungen einer Verordnung die Aufsichtsbehörde angerufen bzw. diese von sich aus selbst tätig werden kann. Die von der Kontrollkommission erstellten Richtlinien sind bis zur Verlautbarung einer Verordnung für den jeweiligen Bereich anzuwenden und zu befolgen.

Neben der Geschäftsordnung bedürfen auch die Verordnungen der Kontrollkommission der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister und sind auf der Amtstafel und der Homepage des Bundesministeriums und der Homepage der ÖH zu verlautbaren. Durch Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung können Senate mit einem bestimmten Geschäftsbereich eingerichtet werden.

Zu § 66:

Es wurde keine inhaltliche Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage vorgenommen.

Zu § 67:

Eine von einem Sechstel der Mandatarinnen und Mandatare oder von fünf Mitgliedern des jeweiligen Organs oder einer Hochschulvertretung oder einer Studienvertretung unterzeichnete Aufsichtsbeschwerde ist bescheidmäßig zu erledigen. In der Aufsichtsbeschwerde ist eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen. Die Beschwerdefrist an das jeweilige Landesverwaltungsgericht wurde auf vier Wochen angepasst.

Zu §§ 68 und 69:

Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das HSG 1998 mit Ausnahme der Bestimmung des § 58a außer Kraft.

Zu § 70:

Die Funktionsperiode der aufgrund des HSG 1998 gewählten Organe endet mit 30. Juni 2015 und diese haben, mit Ausnahme der Wahlkommissionen, bis zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des HSG 1998 weiterhin anzuwenden. Die Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen haben ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Die aufgrund des HSG 1998 beschlossenen Satzungen der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen sind bis spätestens 31. Dezember 2015 an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen. Die schon bisher bestehenden Wahlkommissionen üben ihre Funktion auch weiterhin aus. Die Bildung der aufgrund dieses

Bundesgesetzes neu zu bildenden Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen hat bis spätestens 31. Dezember 2014 zu erfolgen.

Die Fachhochschul-Studienvertretung gemäß § 5 Abs. 1 FHStG und die Pädagogische Hochschulvertretung gemäß § 20a HSG 1998 haben in alle Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen, die aufgrund dieses Bundesgesetzes erstmals für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl 2015 konstituiert werden, Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden. Die Bundesvertretung hat in die Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 Vertreterinnen und Vertreter gemäß der Bestimmung des § 50 Abs. 2 Z 1 zu entsenden.

Die bereits bestehende Kontrollkommission übt ihre Funktion als Kontrollkommission weiterhin aus und ist unverzüglich um die gemäß § 64 Abs. 3 zusätzlich vorgesehenen Mitglieder zu erweitern. Daher gilt die Geschäftsordnung der Kontrollkommission bis zur Genehmigung einer neuen Geschäftsordnung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister weiter. Die von der Kontrollkommission erlassenen Richtlinien gelten bis zur Erlassung der jeweils entsprechenden Verordnungen gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 bis 10 weiter. Daher hat die Kontrollkommission auch weiterhin bis zur Erlassung einer Verordnung, welche Regelungen über die Genehmigung von Dienstverträgen beinhaltet, ihr vorgelegte Dienstverträge zu genehmigen. Dies hat aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bescheidmäßig zu erfolgen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 eingerichteten Körperschaften haben ihre Organe unverzüglich nach Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl 2015 zu konstituieren. Sie haben ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2015 aufzunehmen. Bis spätestens 31. Oktober 2015 hat die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent an den gemäß § 3 Abs. 2 eingerichteten Körperschaften, abweichend von § 40 Abs. 1, einen Jahresvoranschlag für die Zeit bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen und diesen der oder dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Zu § 71:

Formale Anpassung der Vollziehungsbestimmung aufgrund der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2014.

Zu Artikel 2 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Durch das neue HSG 2014 war es erforderlich, die auf das HSG 1998 bezugnehmenden Verweise im Universitätsgesetz 2002, anzupassen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG)

Durch die Angleichung der Vertretungsstrukturen der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen an die Vertretungsstrukturen der Studierenden an Universitäten, werden diese nunmehr im HSG 2014 geregelt. Dadurch ist eine eigene Bestimmung für die Studierendenvertretung an den Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen im FHStG nicht mehr notwendig, weshalb § 5 FHStG zu entfallen hat.

Zu Artikel 4 – Änderung des Hochschul- Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)

Durch die Einbindung der Studierenden an den Privatuniversitäten in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wird das HS-QSG dahingehend geändert, dass in der Generalversammlung in Zukunft drei statt bisher zwei Vertreterinnen und Vertreter der ÖH vertreten sind. Die oder der dritte Vertreter bzw. Vertreterin nimmt in Zukunft den Platz der Vertreterin oder des Vertreters des „Vereins zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung an Privatuniversitäten“ ein und wird von der Vorsitzendenkonferenz der Privatuniversitätsvertretungen nominiert.

Zu Artikel 5 – Änderung des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004)

Durch die Einbindung der Studierenden an der Universität für Weiterbildung Krems in die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wird das DUK- Gesetz 2004 dahingehend geändert, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen der Universität für Weiterbildung Krems nunmehr nicht mehr aus dem Kreis der Studierenden gewählt, sondern gemäß § 32 HSG 2014 entsendet werden.